

BMF – III/11 (III/11)

An
Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

Geschäftszahl: 2022-0.258.397

21. Mai 2022

GK-0500, Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße

Die Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße (GK-0500) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) und des [Güterbeförderungsgesetzes 1995](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 21. Mai 2022

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

0.1.1. EU-Recht

(1) Die ab 4. Dezember 2011 geltende [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs regelt den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem EU-Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere EU-Mitgliedstaaten. Die Verordnung sieht eine Gemeinschaftslizenz vor, die den Transportunternehmer zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zum grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der Gemeinschaft berechtigt. Sofern der Fahrer kein Angehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR ist und auch kein langfristig Aufenthaltsberechtigter iSd [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist, ist diese Gemeinschaftslizenz nur in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung gültig. Unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen auch die EWR-Mitgliedstaaten Liechtenstein, Norwegen und Island.

(2) Mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) werden auch die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, festgelegt. Dadurch werden die Beschränkungen für Erbringer von Dienstleistungen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Umstandes, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, niedergelassen sind, beseitigt.

0.1.2. Nationale Vorschriften

(1) Nach [§ 2 Güterbeförderungsgesetz 1995](#) (GütbefG), BGBl. Nr. 593/1995, bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen grundsätzlich einer Konzession. Gemäß [§ 7 Abs. 1 GütbefG](#) ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland außer den Inhabern von Konzessionen auch Unternehmen gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:

1. Gemeinschaftslizenz gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#), erforderlichenfalls in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung (siehe Abschnitt 1),
2. Genehmigung auf Grund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 (siehe Abschnitt 2.1.3.),

3. Bewilligung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich (sog. Genehmigung gemäß [§ 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG](#) (früher § 7-Genehmigung) – siehe Abschnitt 2.1.2.),
4. auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigungen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (sog. Kontingentgenehmigungen – siehe Abschnitt 2.1.1.).

Eine solche Berechtigung ist jedoch nicht erforderlich, soweit gesetzlich normierte (zB in unmittelbar anwendbarem EU-Recht), vertraglich vereinbarte (zB in zwischenstaatlichen Abkommen) oder vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß [§ 7 Abs. 4 GütbefG](#) verfügte Ausnahmeregelungen bestehen (siehe auch Anlage 1).

(2) Abgesehen von jenen Fahrzeugen, die über eine Gemeinschaftslizenz gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) (Abschnitt 0.1.1.) verfügen, bedarf grundsätzlich der gesamte gewerbsmäßige Güterverkehr über die Grenze mit im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen einer güterbeförderungsrechtlichen Genehmigung.

(3) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern, deren Be- und Entladeort innerhalb Österreichs liegt, durch Güterkraftverkehrsunternehmer mit Sitz im Ausland (**Kabotage**) ist gemäß [§ 7 Abs. 2 GütbefG](#) verboten; sie ist nur gestattet,

1. gemäß [Kapitel III der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) mit einem in einem **EU und EWR-Staat** zugelassenen Kraftfahrzeug (vgl. Abschnitt 1.1.3.2.) oder
2. wenn mit dem Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, eine diesbezügliche Vereinbarung besteht; eine derartige Vereinbarung besteht derzeit **nur mit dem Vereinigten Königreich, einschließlich Nordirland** (vgl. Abschnitt 1.1.6.).

Hinweise:

Auf Grund des [§ 1 Abs. 1 und 2 GütbefG](#) ist jedes Kraftfahrzeug, mit dem eine gewerbsmäßige Beförderung getätigt wird – ungeachtet seines „Gewichts“ im Rahmen jedweder Kategorie (zulässiges Gesamtgewicht, Nutzlast) – der Kabotageregelung des [§ 7 Abs. 2 GütbefG](#) unterworfen (bei Fahrzeugen mit weniger als 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht durch einen ausdrücklichen Verweis im [§ 1 Abs. 2 GütbefG](#));

Durch die vorstehend unter Abs. 3 genannten Regelungen sind somit auch sogenannte „Klein-LKW“ erfasst. Ausgenommen davon sind:

- die in [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) genannten Güterkraftverkehrsunternehmer (siehe Abschnitt 1.1.3.2.) und
- Unternehmen des Vereinigten Königreichs, einschließlich Nordirland (vgl. Abschnitt 1.1.6.).

0.1.3. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

(1) Auf Grund des [§ 8 GütbefG](#) wurden verschiedene zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen, nach denen vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an einzelne Staaten güterbeförderungsrechtliche Genehmigungen vergeben werden.

(2) Für die Ausstellung dieser Genehmigungen werden den betreffenden Staaten vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Formulare mit unterschiedlicher Bezeichnung und Gestaltung zugeleitet. Die ausgegebenen Urkunden werden in dieser Arbeitsrichtlinie unter der Bezeichnung „Kontingentgenehmigungen“ zusammengefasst (siehe auch Abschnitt 2.1.1.).

0.2. Mitwirkung der Zollorgane

(1) Die Zollorgane haben gemäß [§ 21 GütbefG](#) in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben an der Vollziehung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#), des [Güterbeförderungsgesetzes 1995](#) sowie von Abkommen über den grenzüberschreitenden Güterverkehr nach Maßgabe dieser Arbeitsrichtlinie mitzuwirken. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie).

(2) Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften sind durchzuführen im Zuge

- von mobilen Kontrollen sowie
- von Zollabfertigungen von unter besonderer Zollaufsicht beförderten Warenladungen bei Innerlandszollstellen und Warenorten.

Das [Güterbeförderungsgesetz 1995](#) normiert kein Recht zur Anhaltung von Fahrzeugen. Die mobilen Kontrollen haben daher im Rahmen von Anhaltungen bzw. Kontrollen gemäß [§ 16 Abs. 3 ZollR-DG](#) bzw. [§ 22 Abs. 2 ZollR-DG](#) zu erfolgen.

(3) Bei Fehlen der erforderlichen Urkunden ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

(4) Aus Gründen des rascheren Informationsflusses besteht gegen die Entgegennahme von direkten Weisungen im Gegenstand durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kein Einwand.

(5) Werden gegen die Verweigerung der Einreise oder gegen andere auf Grund dieser Arbeitsrichtlinie ergriffene Maßnahmen der Zollstellen Beschwerden, Einwendungen udgl. erhoben und treten im Zuge der Erledigung derartiger Anbringen Zweifelsfragen auf, die

nicht ausreichend geklärt werden können, ist durch Rückfrage bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(6) Zuständig für Fragen des Güterverkehrs auf der Straße ist das

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung ST4 – Straßenpersonen- und Güterverkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien.

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- Frau Mag. Bettina Huber (Tel. 01/711 62 – 65 5734, bettina.huber@bmk.gv.at)
- Herr Mag. Stefan Rubenz (Tel. 01/711 62 – 65 5728, stefan.rubenz@bmk.gv.at)
- Herr Raphael Smegal (Tel. 01/711 62 – 65 5532, raphael.smegal@bmk.gv.at)
- Fr. Birgit Allram (Tel. 01/711 62 – 65 5851, birgit.allram@bmk.gv.at)

1. [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#)

1.1. Gemeinschaftslizenz nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#)

1.1.1. Gemeinschaftslizenz

(1) Gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) unterliegt der Güterverkehr (Abschnitt 1.1.3.) mit den im Abschnitt 1.1.2. angeführten Fahrzeugen einer Gemeinschaftslizenz. Diese Lizenz wird von der zuständigen Behörde des EU- bzw. EWR-Mitgliedstaats jedem gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer erteilt, der

- a) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist oder
- b) in einem dieser Staaten gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers zur Durchführung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs berechtigt ist.

In Österreich wird diese Gemeinschaftslizenz vom örtlich zuständigen Amt der Landesregierung ausgestellt.

(2) Die Gemeinschaftslizenzen können für einen verlängerbaren Zeitraum von bis zu zehn Jahren ausgestellt werden. Diese blau eingefärbten Dokumente ([Anhang II der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#)) stellen eine Art Kopie der Konzessionsurkunde dar und sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Fahrten begrenzt.

(3) Diese Dokumente und die beglaubigten Kopien werden auf den Namen des Transportunternehmers ausgestellt und sind nicht auf Dritte übertragbar. Die Gemeinschaftslizenz hat bestimmte Formerfordernisse zu erfüllen:

- Seriennummer;
- Bezeichnung, Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde;
- Einhaltung von mindestens zwei der folgenden Sicherheitsmerkmale:
 - Hologramm;
 - Spezialfasern im Papier, die unter UV-Licht sichtbar werden;
 - Mindestens eine Mikrodruckzeile (Aufdruck nur unter einem Vergrößerungsglas sichtbar und von Fotokopiergeräten nicht reproduzierbar),
 - Fühlbare Zeichen, Symbole oder Muster;
 - doppelte Nummerierung: Seriennummer der Gemeinschaftslizenz, ihrer beglaubigten Kopie oder der Fahrerbescheinigung sowie, in jedem Fall die Ausgabennummer;
 - Sicherheitsuntergrund mit feinen Guillochenmustern und Irisdruck.

Muster der Gemeinschaftslizenzen sind in der internen Findok enthalten.

Hinweis: Gemeinschaftslizenzen, die noch dem [Anhang II der Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) entsprechen bleiben weiterhin gültig, auch wenn sie nach dem 4. Dezember 2011 ausgestellt wurden („alte“ Formulare dürfen aufgebraucht werden).

(4) Jeder Inhaber einer solchen Lizenz erhält von der ausstellenden Behörde das Original sowie so viele beglaubigte Abschriften, als ihm Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Gemäß [§ 9 Abs. 1 GütbefG](#) haben die Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine beglaubigte Abschrift der Lizenz in jedem Fahrzeug mitgeführt wird. Gemäß [§ 9 Abs. 2 GütbefG](#) haben die Lenker die beglaubigte Abschrift der Lizenz mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Sofern der Fahrer eines Fahrzeuges **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist, ist die Gemeinschaftslizenz nur in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung gültig. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde des EU- bzw. EWR-Mitgliedstaats jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt, der

- a) Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist und der
- b) den betreffenden Fahrer nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt oder – falls ihm der Fahrer als Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wurde – ihn rechtmäßig einsetzt.

Durch die Fahrerbescheinigung wird somit bestätigt, dass der Fahrer in jenem Mitgliedstaat, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist, ein ordnungsgemäßes Dienstverhältnis hat.

In Österreich wird diese Bescheinigung vom jenem Amt der Landesregierung ausgestellt, das auch die Gemeinschaftslizenz erteilt hat.

(6) Als Fahrer gilt jene Person, die ein Fahrzeug führt oder im Fahrzeug befördert wird, um es bei Bedarf zu führen. Somit bedarf auch ein zweiter Lenker einer Fahrerbescheinigung, und zwar auch dann, wenn der Fahrer selbst keine solche Bescheinigung benötigt, weil es sich um einen Angehörigen eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates handelt. Als zweiter Lenker wird eine im Fahrzeug mitfahrende Person jedenfalls immer dann anzusehen sein, wenn sie ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 165/2014](#) über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr oder eine Bestätigung darüber mitführt, dass ein Schaublatt nicht erforderlich ist (Urlaub, Krankenstand, Dienstantritt, Verlust, Diebstahl, etc.).

(7) Die Fahrerbescheinigungen müssen dem Muster in [Anhang III der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) entsprechen. Sie sind auf rosafarbenem Papier im Format A4 auszustellen. Die Bescheinigungen werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren befristet und sind

nur dann gültig, wenn das in der Gemeinschaftslizenz angeführte Verkehrsunternehmen mit dem in der Fahrerbescheinigung angeführten Verkehrsunternehmen übereinstimmt. Darüber hinaus müssen mindestens zwei der auf der Rückseite der Fahrerbescheinigung angeführten Sicherheitsmerkmale erfüllt sein und die Fahrerbescheinigung muss mit einer Seriennummer, dem Dienstsiegel sowie der Unterschrift der ausstellenden Behörde versehen sein. Muster der Fahrerbescheinigungen sind in der internen Findok enthalten.

Hinweis: Fahrerbescheinigungen, die noch dem [Anhang III der Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) entsprechen, bleiben weiterhin gültig, auch wenn sie nach dem 4. Dezember 2011 ausgestellt wurden („alte“ Formulare dürfen aufgebraucht werden).

(8) Jeder Verkehrsunternehmer erhält von der ausstellenden Behörde das Original und eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung. Das Original ist dem darin genannten Fahrer vom Verkehrsunternehmer gemäß [Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) zur Verfügung zu stellen, wobei der Unternehmer gemäß [§ 9 Abs. 1 GütbefG](#) dafür zu sorgen hat, dass dieses Original vom Lenker mitgeführt wird. Der Lenker ist gemäß [§ 9 Abs. 2 GütbefG](#) verpflichtet, die Bescheinigung mitzuführen und gemeinsam mit der Gemeinschaftslizenz den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Die beglaubigte Kopie der Fahrerbescheinigung ist in den Geschäftsräumen des Unternehmens aufzubewahren.

(9) Eine Fahrerbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn Fahrer, die **keine** Angehörigen eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaats und auch **keine** langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) sind, gleichzeitig auch als Unternehmer tätig sind und die Gemeinschaftslizenz auf deren Namen ausgestellt wurde (Identität von Unternehmer und Fahrer).

(10) Im Falle eines Verlustes oder eines Diebstahls einer Gemeinschaftslizenz oder einer Fahrerbescheinigung ist die Weiterfahrt für die Dauer von maximal vier Wochen zu gestatten, sofern eine entsprechende Verlust- oder Diebstahlanzeige und eine (Telefax-)Kopie der betreffenden Unterlage mitgeführt wird.

1.1.2. Fahrzeuge

(1) Auf Grund einer Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – dürfen folgende Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden:

1. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen sind, oder
2. Fahrzeugkombinationen, bei denen zumindest das Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen ist,

sofern die Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind.

(2) Mit einer Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – dürfen nicht nur Fahrzeuge, die im Eigentum des Lizenzinhabers stehen, betrieben werden, sondern auch vom Lizenzinhaber angemietete Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die dem Lizenzinhaber auf Grund eines Ratenkauf- oder Leasingvertrages zur Verfügung stehen.

(3) Die Lizenz gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat zum Verkehr zugelassen ist.

1.1.3. Zugelassene Verkehre

Die Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – berechtigt zu Fahrten im „grenzüberschreitenden Verkehr“ (Abschnitt 1.1.3.1.) und zu „Kabotagefahrten“ (Abschnitt 1.1.3.2.) im Gebiet der EU und des EWR.

1.1.3.1. Grenzüberschreitende Verkehre

(1) Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) gelten folgende Fahrten als „grenzüberschreitender Verkehr“:

- Beladene Fahrten eines Fahrzeuges
 - mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden;
 - von einem Mitgliedstaat in ein Drittland oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer;
 - zwischen Drittländern mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten.
- Leerfahrten in Verbindung mit den oben genannten Beförderungen.

(2) Abgesehen von den im Abschnitt 1.1.4. angeführten Ausnahmen unterliegen im Hinblick auf Abs. 1 alle grenzüberschreitenden Verkehre mit EU-Fahrzeugen bzw. EWR-Fahrzeugen der Gemeinschaftslizenz. **Nicht** mit einer Gemeinschaftslizenz durchgeführt werden dürfen lediglich Drittlandverkehre (Abschnitt 1.2.).

1.1.3.2. Kabotagefahrten

(1) Als „Kabotage“ gilt gemäß [Artikel 2 Z 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) der gewerbliche innerstaatliche Verkehr, der zeitweilig in einem Mitgliedstaat, in dem ein Verkehrsunternehmer nicht seinen Sitz hat (= Aufnahmemitgliedstaat), im Einklang mit der genannten Verordnung durchgeführt wird. Das heißt, darunter fällt die Aufnahme von Gütern im Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates zur Beförderung innerhalb dieses Staatsgebietes. Kabotage ist somit das Erbringen einer Transportdienstleistung innerhalb eines Landes durch ein Transportunternehmen, das in diesem Staat weder Sitz noch Niederlassung hat.

***Beispiel:** Ein ungarisches Transportunternehmen befördert eine Warensendung von Wien nach Graz. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Kabotage, sondern ein grenzüberschreitender Transport vorliegt, wenn ein ungarisches Transportunternehmen eine Warensendung von Wien nach Prag befördert.*

(2) Gemäß [Kapitel III der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) ist ein Verkehrsunternehmer zur Durchführung von Kabotagebeförderungen berechtigt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Unternehmer muss den Sitz in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat haben;
- eine gültige Gemeinschaftslizenz muss vorgelegt werden; zusätzlich ist die Vorlage einer Fahrerbescheinigung erforderlich, sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittlandes und kein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist (siehe Abschnitt 1.1.1. Abs. 5);
- die Kabotagebeförderung darf im Anschluss an eine grenzüberschreitende Güterbeförderung aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland durchgeführt werden, sofern eine vollständige Entladung in einem EU/EWR Staat, in welchem das Transportunternehmen nicht ansässig ist, erfolgt;
- nach der Entladung der grenzüberschreitend eingebrachten Lieferung dürfen
 - in jenem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat, in dem die grenzüberschreitende Beförderung endete, **maximal drei** Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug oder bei Fahrzeugkombinationen mit dem Kraftfahrzeug desselben Fahrzeuges **innerhalb von 7 Tagen** durchgeführt werden („Anschlusskabotage“);

***Beispiel:** Ein spanisches Transportunternehmen führt eine grenzüberschreitende Beförderung nach Österreich durch. Nach vollständiger Entladung in Wien können im Aufnahmestaat Österreich noch drei Kabotagebeförderungen innerhalb von sieben Tagen durchgeführt werden (3 in 7 Regel).*

- **alternativ** dazu dürfen die zulässigen Kabotagebeförderungen **innerhalb von 7 Tagen** auch in anderen EU/EWR-Staaten durchgeführt werden, wenn der LKW jeweils leer

über die Grenze in einen EU/EWR-Staat fährt, wobei in diesem Fall in jedem EU/EWR-Staat jeweils **eine** der insgesamt drei Kabotagebeförderungen **innerhalb von drei Tagen** nach der Einfahrt des unbeladenen Fahrzeugs erlaubt ist („Transitkabotage“);

***Beispiel:** Ein spanisches Transportunternehmen führt eine grenzüberschreitende Beförderung nach Österreich durch. Nach vollständiger Entladung in Wien führt es auf dem Rückweg nach Spanien eine Kabotagebeförderung in Österreich, eine Kabotagebeförderung in Italien und eine Kabotagebeförderung in Spanien durch, wobei alle Kabotagebeförderungen innerhalb von sieben Tagen nach der vollständigen Entladung in Wien und jeweils drei Tage nach der Entladung in Wien bzw. der Leereinfahrt in Italien und in Frankreich durchgeführt werden müssen (1 in 3 Regel).*

- seit 21. Februar 2022 gilt nach der Kabotage überdies die sogenannte „**Abkühlphase/Cooling-Off-Phase**“ von **vier Tagen**: nach Durchführung der maximal zulässigen Kabotagebeförderungen in einem EU/EWR-Staat und/oder nach Ablauf der sieben bzw. drei Tage ist in diesem EU/EWR-Staat mit demselben Fahrzeug keine weitere Kabotagebeförderung mehr zulässig. Um erneut eine Kabotagebeförderung in diesem EU/EWR-Staat durchführen zu dürfen, muss eine „Abkühlphase/Cooling-Off-Phase“ von vier Tagen eingehalten werden.

***Hinweis:** Für die Berechnung der Fristen ist die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 maßgeblich. Für Fristen, die in Tagen bemessen werden, gilt daher:*

- *Der Tag, an dem das eine Frist auslösende Ereignis eintritt oder eine diesbezügliche Handlung vorgenommen wird, wird bei der Berechnung dieser Frist nicht mitgerechnet.*
- *Eine nach Tagen bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages (00:00 Uhr) und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist (23:59 Uhr).*
- *Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags.*
- *Als Feiertage sind jene Tage zu berücksichtigen, die als solche in dem Mitgliedstaat vorgesehen sind, bei dem eine Handlung vorgenommen werden soll.*
- *Jede Frist von zwei oder mehr Tagen muss mindestens zwei Arbeitstage umfassen.*

(3) Die Bestimmungen betreffend die Kabotagebeförderungen gelten gegenüber allen EU- und EWR-Staaten. Die Bestimmungen betreffend die Kabotagebeförderungen gelten auch für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt; in diesem Fall entfällt lediglich das Erfordernis einer Gemeinschaftslizenz und einer allenfalls erforderlichen Fahrerbescheinigung (siehe Abschnitt 1.1.4. Z 3).

(4) Kabotagebeförderungen sind gemäß [Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) nur dann möglich, wenn durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden kann, dass

der Kabotagebeförderung eine grenzüberschreitende Beförderung vorangegangen ist und alle Kabotagebeförderungen bzw. auch die Leerfahrten entsprechend dokumentiert sind.

(5) In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass diese Unterlagen nicht unbedingt im Fahrzeug mitgeführt werden müssen, sondern auch nachgereicht werden können. Die Unterlagen können auch elektronisch übermittelt werden bzw. ist der Fahrer berechtigt, während einer Straßenkontrolle die Hauptverwaltung, den Verkehrsleiter oder jede andere Person oder Stelle zu kontaktieren, um die erforderlichen Belege vor dem Abschluss der Straßenkontrolle bereitzustellen. Dies gilt jedoch **nicht** für die Gemeinschaftslizenz und für die gegebenenfalls erforderliche Fahrerbescheinigung. Diese Dokumente sind bei jeder grenzüberschreitenden Beförderung nach Österreich sowie für jede einzelne durchgeführte Kabotagebeförderung in Österreich immer im Fahrzeug mitzuführen.

Diese Unterlagen unterliegen keinen besonderen Formvorschriften. Es müssen jedoch folgende Angaben enthalten sein:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders;
- Name, Anschrift und Unterschrift des Verkehrsunternehmers;
- Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Lieferung dessen Unterschrift und das Datum der Lieferung;
- Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Lieferadresse;
- die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung;
- die Bruttomasse der Güter oder eine sonstige Mengenangabe;
- das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und des Anhängers.

Hinweise:

(1) Auch mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) fällt die Kabotage weiterhin in den Anwendungsbereich der Entsenderichtlinie (siehe Erwägungsgrund 17 der genannten Verordnung). Somit haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweiz die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, gleich welcher Nationalität, gemäß [§ 19 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz](#) (LSD-BG) zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden (Änderungsmeldung). Die Meldungen (ZKO3) sind VOR der jeweiligen Arbeitsaufnahme, ausnahmslos automationsunterstützt mit den elektronischen Formularen, bei der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) für die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu erstatten. Dies gilt für alle Lenker, ob Angehöriger eines EU/EWR-Mitgliedstaates oder eines Nicht-EU/EWR-Mitgliedstaates.

Eine Abschrift der Entsendemeldung muss vom Lenker bereitgehalten werden.

Zuständig für Kontrollen nach dem [Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz](#) ist die Finanzpolizei.

Bereitzuhalten am Arbeitsort (LKW) durch den Arbeitgeber/Arbeitnehmer sind:

- SV-Formular A1 über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung;
- Abschrift der Entsendemeldung;
- Im Niederlassungsstaat des Arbeitgebers allenfalls erforderliche Beschäftigungsbewilligungen/Aufenthaltsgenehmigungen.

(2) Die Durchführung von Kabotagefahrten in Österreich führt zu umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen, die im Veranlagungsweg beim Finanzamt Österreich Dienststelle Graz-Stadt zu erklären sind.

Werden im Zuge von Kontrollen – gestattete oder auch nicht gestattete – Kabotagefahrten festgestellt, ist eine entsprechende Kontrollmitteilung an das Finanzamt Österreich Dienststelle Graz-Stadt zu übermitteln, in die – soweit bekannt bzw. feststellbar – folgende Angaben aufzunehmen sind:

- das **Kennzeichen** des Fahrzeuges mit dem die Kabotagetätigkeit durchgeführt wird;
- das Datum an dem die jeweilige Kabotagetätigkeit **begonnen** wird;
- der jeweilige **Beladeort**;
- das Datum an dem die jeweilige Kabotagetätigkeit **beendet** wird;
- der jeweilige **Entladeort**;
- das Datum der **Ausreise** des Fahrzeuges aus Österreich.

Dies kann auch durch Übermittlung einer Kopie geeigneter Unterlagen, auf der Ort, Datum und Uhrzeit der Kontrolle zu vermerken sind, erfolgen.

(7) Im grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehr sind Kabotagefahrten im Rahmen des Vor- und Nachlaufs in Österreich mit einem in einem EU oder EWR-Staat zugelassenen Kraftfahrzeug möglich. Grenzüberschreitender Kombierter Verkehr wird dabei gemäß der [Kombifreistellungs-Verordnung](#) wie folgt definiert:

„§ 1. (1) Grenzüberschreitender Kombierter Verkehr im Sinne dieser Verordnung ist die Beförderung von Gütern einschließlich der Leerfahrten

1. vom Absender zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof unter Berücksichtigung der transportwirtschaftlichen Zumutbarkeit, wenn sie auf der kürzesten verkehrsüblichen und nach den kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zulässigen Route durchgeführt wird oder zu einem Verladehafen innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 km Luftlinie mit Kraftfahrzeugen auf der Straße (Vorlaufverkehr),
2. vom Verladebahnhof oder Verladehafen zum Entladebahnhof oder Entladehafen in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Wechselaufbauten (Huckepackverkehr) oder in einem Container von mindestens 20 Fuß (6,05 m) Länge (Containerverkehr) mit der Eisenbahn oder mit einem See- oder Binnenschiff, auf einer Strecke von mehr als 100 km Luftlinie und
3. vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof unter Berücksichtigung der transportwirtschaftlichen Zumutbarkeit, wenn sie auf der kürzesten verkehrsüblichen und nach den kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zulässigen Route durchgeführt wird oder von einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 km Luftlinie gelegenen Entladehafen zum Empfänger mit Kraftfahrzeugen auf der Straße (Nachlaufverkehr),
4. bei der entweder der Ort der Absendung und/oder der Bestimmungsort außerhalb von Österreich liegen.

(2) Grenzüberschreitender Kombierter Verkehr liegt auch dann vor, wenn entweder der Vorlaufverkehr oder der Nachlaufverkehr auf der Straße entfällt.“

Im Rahmen eines derartigen grenzüberschreitenden Kombierten Verkehrs ist die Kabotage für damit zusammenhängende Vor- und Nachlaffahrten erlaubt und bedarf keiner gesonderten Bewilligung (vgl. hierzu [§ 2 Abs. 1 Kombifreistellungs-Verordnung](#)).

1.1.4. Befreite Fahrten

Gemäß [Artikel 1 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) sind die nachstehenden Beförderungen von der Gemeinschaftslizenz und einer allenfalls erforderlichen Fahrerbescheinigung befreit:

1. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes.

***Hinweis:** Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.*

2. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen.
3. **bis zum 20. Mai 2022:** die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger **3,5 Tonnen** nicht übersteigt.
ab dem 21. Mai 2022: Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger **2,5 Tonnen** nicht übersteigt;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.).
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

***Hinweis:** Diese vom Erfordernis der Gemeinschaftslizenz befreiten Beförderungen unterliegen jedoch den Bestimmungen über die Kabotage der obgenannten Verordnung (siehe Abschnitt 1.1.3.2.).*

1.1.5. Lizenzen für schweizerische Verkehrsunternehmer

(1) Gemäß Artikel 9 des [Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße](#) unterliegen der grenzüberschreitende gewerbliche Straßengüterverkehr und Leerfahrten mit

1. Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, die in der Schweiz zum Verkehr zugelassen sind, oder
2. Fahrzeugkombinationen, bei denen zumindest das Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) in der Schweiz zum Verkehr zugelassen ist,

einer (der Gemeinschaftslizenz ähnlichen) schweizerischen Lizenz.

(2) Für die Verwendung der schweizerischen Lizenzen gelten die Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#). Somit sind der Abschnitt 1.1.1., der Abschnitt 1.1.2., der Abschnitt 1.1.3 und der Abschnitt 1.1.4. auch bei schweizerischen Lizenzen anzuwenden.

(3) Für Fahrerbescheinigungen und Kabotagefahrten bestehen allerdings folgende Sonderregelungen:

- a) sofern der Fahrer eines in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuges **ein** Angehöriger der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, ist das Mitführen einer Fahrerbescheinigung nicht erforderlich. Ist der Fahrer jedoch ein **Drittstaatenangehöriger**, so ist zusätzlich zur schweizerischen Lizenz eine Fahrerbescheinigung mitzuführen.
- b) für die Schweiz ist die „große Kabotage“ (Beförderung von Gütern im gewerblichen Verkehr von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug, unabhängig davon, ob das Fahrzeug auf derselben Fahrt und auf der gewöhnlichen Route durch die Schweiz fährt oder nicht) zugelassen, sofern eine schweizerische Lizenz mitgeführt wird.
- c) innerösterreichische Kabotageverkehre dürfen mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug nicht durchgeführt werden, und zwar auch dann nicht, wenn eine schweizerische Lizenz mitgeführt wird.

1.1.6. Güterkraftverkehrsunternehmer des Vereinigten Königreiches (einschließlich Nordirland)

(1) Nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU und dem Ende der Übergangsperiode kommt mit **1. Jänner 2021** das [Handels- und Kooperationsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) provisorisch zur Anwendung.

(2) Abgesehen von den in Abs. 4 taxativ aufgezählten Befreiungen müssen Güterkraftverkehrsunternehmer des Vereinigten Königreiches Inhaber einer **Lizenz des Vereinigten Königreiches für die Gemeinschaft** bzw. einer **EU-Gemeinschaftslizenz** sein und die Fahrer im Besitz eines **Fahrerqualifizierungsnachweises** sein. Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen. Fahrer, die Fahrten gemäß den gegenständlichen Vorschriften durchführen, haben im Gebiet

der jeweils anderen Vertragspartei die in diesem Gebiet für den Straßenverkehr geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 sind folgende Fahrten zulässig:

- a) **Bilaterale Fahrten** mit einem Fahrzeug aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung in das Gebiet der anderen Vertragspartei und umgekehrt mit oder ohne Durchfuhr durch das Gebiet eines Drittlandes.
- b) Fahrten mit einem Fahrzeug aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung in das Gebiet derselben Vertragspartei mit **Durchfuhr durch das Gebiet der anderen Vertragspartei**, d.h. Fahrten von UK – durch die EU – nach UK oder von der EU – durch UK – in die EU.
- c) **Drittlandfahrten/Transit**: Fahrten mit einem Fahrzeug in das oder aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung mit Durchfuhr durch das Gebiet der anderen Vertragspartei, d.h. Fahrten von/nach UK - durch die EU gesamt oder von/nach der EU gesamt - durch UK.
- d) **Leerfahrten** mit einem Fahrzeug im Zusammenhang mit den unter a) bis c) genannten Fahrten.

(4) Von der Pflicht einer UK-Lizenz/Gemeinschaftslizenz **befreit** sind

- Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhängern, 2,5 Tonnen nicht überschreitet (bis zum 20. Februar 2022 betrug diese die Gewichtsgrenze 3,5 Tonnen),
- Posttransporte,
- die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen,
- Transport von Medikamenten oder medizinischen Geräten in Notfällen,
- der Werkverkehr und
- der Transport mit Fahrzeugen nicht über 40 km/h.

(5) Zur **Kabotage** bestehen folgende Regelungen:

- aa) **"große Kabotage" für UK-Unternehmer**: Für Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich sind bis zu zwei Fahrten in der EU im Anschluss an eine bilaterale Fahrt nach Abs. 3 Buchstabe a) zulässig.
- bb) **"nationale Kabotage" für UK-Unternehmer**: Für Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich ist eine Fahrt innerhalb von 7 Tagen im Anschluss an eine bilaterale Fahrt nach Abs. 3 Buchstabe a) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zulässig.

- cc) **große und nationale Kabotage für UK-Unternehmer zusammen maximal zwei Fahrten:**
Güterkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich werden auf höchstens zwei Fahrten innerhalb des Gebiets der EU nach den obigen Absätzen beschränkt, bevor sie in das Gebiet des Vereinigten Königreichs zurückkehren.
- dd) **nationale Kabotage für EU-Unternehmer im UK:** maximal zwei Fahrten im Anschluss an eine bilaterale Fahrt nach Abs. 3 Buchstabe a).

Hinweise zu den vorstehend verwendeten Begriffen "große Kabotage" und "nationale Kabotage":

"Große Kabotage" ist als Arbeitsbegriff zu verstehen – keine Legaldefinition; umfasst Fahrten eines UK-Unternehmers zwischen Mitgliedstaaten der EU.

"Nationale Kabotage" ist als Arbeitsbegriff zu verstehen – keine Legaldefinition; umfasst Fahrten eines UK-Unternehmers in einem Mitgliedstaat der EU.

Eine „**Abkühlphase/Cooling-Off-Phase**“ von vier Tagen nach Durchführung der zulässigen Kabotagebeförderungen (siehe Abschnitt 1.1.3.2.) besteht für UK-Unternehmer **nicht**.

1.2. Drittlandverkehr

(1) Güterkraftverkehrsunternehmen mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten oder in EWR-Mitgliedstaaten dürfen Beförderungen von Gütern aus einem anderen Land als dem Heimatland (Zulassungsstaat) in ein **Drittland** oder umgekehrt (Drittlandverkehre) **nicht** mit einer (blauen) Gemeinschaftslizenz gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) durchführen. Für solche Transporte ist nach wie vor entweder eine CEMT-Genehmigung (siehe Abschnitt 2.1.3.) oder eine Genehmigung (siehe Abschnitt 2.2.), die ausdrücklich zu Drittlandverkehren berechtigt, erforderlich, es sei denn, im Zuge des Transportes wird der Heimatstaat durchfahren. Im letzten Fall darf der Transport mit einer (blauen) Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer (rosafarbenen) Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – durchgeführt werden.

Im Hinblick auf Artikel 9 des [Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße](#) dürfen Güterkraftverkehrsunternehmen mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten jedoch Drittlandverkehre in die Schweiz mit einer (blauen) Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer (rosafarbenen) Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – durchführen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Drittlandverkehr“ auch im Verkehr mit Drittstaaten (ausgenommen mit den EWR-Mitgliedstaaten, mit der Schweiz und mit dem Vereinigten Königreich einschließlich Nordirland) verwendet wird, dort aber eine

andere Bedeutung hat (siehe Abschnitt 2.2.)!

(2) Die Durchführung von Drittlandverkehren mit Fahrzeugen, die in Liechtenstein zum Verkehr zugelassen sind, ist nur dann genehmigungspflichtig, wenn es sich um einen Verkehr Österreich – Nicht-EWR-Staaten außer Schweiz handelt, wobei in diesem Fall das Durchfahren des Heimatstaats nicht erforderlich ist.

Der Drittlandverkehr Österreich – Schweiz (bzw. EU – Schweiz) mit Fahrzeugen, die in Liechtenstein zum Verkehr zugelassen sind, bedarf im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße jedoch keiner Genehmigung, wobei in diesem Fall auch das Durchfahren des Heimatstaats nicht erforderlich ist.

(3) Werden von einem ausländischen Transporteur mit Sitz in den in Abs. 1 angeführten Staaten in Österreich Waren mit Bestimmungsort in einem Drittland aufgenommen, muss die erforderliche Genehmigung bereits bei der Ladegutaufnahme vorliegen. Im Zuge der Abfertigung durch die Ausfuhrzollstelle ist das Vorliegen dieser Genehmigung zu kontrollieren (siehe Abschnitt 0.2.). Bei Nichtvorliegen ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

1.3. Beispiele

Zur Erläuterung der durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) geschaffenen Situation wird auf folgendes Beispiel verwiesen:

Fahrt eines niederländischen LKWs:

Fahrstrecke – erforderliche Genehmigung

- Niederlande ---> Deutschland
grenzüberschreitende Beförderung: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – ist mitzuführen;
- Deutschland ---> Deutschland; Deutschland ---> Deutschland;
zwei Kabotagefahrten: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – ist mitzuführen; beide Kabotagefahrten müssen innerhalb von sieben Tagen nach der grenzüberschreitenden Beförderung durchgeführt werden; da die Kabotagebeförderung durch eine nachfolgende grenzüberschreitende Beförderung beendet wird, besteht nach der letzten Kabotagefahrt in Deutschland eine „Abkühlphase/Cooling-Off-Phase“ von vier Tagen;

- Deutschland ---> Österreich
grenzüberschreitende Beförderung: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – ist mitzuführen (diese **inneregemeinschaftliche** Fahrt gilt **nicht** als Drittlandverkehr und darf daher mit einer Gemeinschaftslizenz durchgeführt werden);
- Österreich ---> Österreich; Österreich ---> Österreich; Österreich ---> Österreich
drei Kabotagefahrten: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist, ist mitzuführen; Nachweise gemäß [Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) für die Kabotage sind vorzuweisen; die drei Kabotagefahrten müssen innerhalb von sieben Tagen nach der grenzüberschreitenden Beförderung durchgeführt werden; nach der letzten Kabotagefahrt besteht in Österreich eine Abkühlphase/Cooling-Off-Phase“ von vier Tagen;
- Österreich ---> Serbien
Drittlandverkehr: Genehmigung für den Drittlandverkehr (zB CEMT-Genehmigung) ist mitzuführen;
- Deutschland ---> Niederlande
grenzüberschreitende Beförderung: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – ist mitzuführen;
- Niederlande ---> Serbien
grenzüberschreitende Beförderung: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – mitzuführen;
- Serbien ---> Niederlande
grenzüberschreitende Beförderung: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – mitzuführen.

2. Güterbeförderungsgesetz 1995 (einschließlich CEMT)

Die Rechtsgrundlage für die Kontrolle der in diesem Abschnitt behandelten Genehmigungen und Verkehre durch die Zollorgane ist das [Güterbeförderungsgesetz 1995](#).

2.1. Genehmigungsarten

2.1.1. Kontingentgenehmigungen

(1) Derzeit gibt es vor allem folgende Arten von Kontingentgenehmigungen:

1. **Standardgenehmigungen:** dies ist die gebräuchlichste Genehmigungsart. Mit diesen Genehmigungen können wahlweise Loco- oder Transitfahrten und bei Ländern, die für den Drittlandverkehr keine speziellen Genehmigungen benötigen (siehe Abschnitt 2.2.), auch Drittlandfahrten durchgeführt werden;
2. **Locogenehmigungen** oder **Wechselverkehrsgenehmigungen:** diese Genehmigungen berechtigen ausschließlich zur Durchführung von Locofahrten, auch als bilaterale Fahrten bezeichnet (Fahrten zwischen zwei Ländern, wobei die Fahrt in einem Land beginnt und im anderen Land endet, allenfalls auch mit Durchfahren von einem oder mehreren Transitländern) und bei Ländern, die für den Drittlandverkehr keine speziellen Genehmigungen benötigen (siehe Abschnitt 2.2.), auch zu Drittlandfahrten. Üblicherweise berechtigen solche Genehmigungen für eine Hinfahrt und eine Rückfahrt. Es gibt aber auch sog. Halbkarten, die nur für eine Fahrt in eine Richtung einsetzbar sind;
3. **Transitgenehmigungen:** diese Genehmigungen berechtigen ausschließlich zur Durchführung von Transitfahrten. Ein Be- oder Entladen in Österreich ist unzulässig. Solche Genehmigungen berechtigen üblicherweise zur Durchführung von zwei Transitfahrten (Hinfahrt und Rückfahrt);
4. **Drittlandgenehmigungen:** diese Genehmigungen berechtigen zur Durchführung von Drittlandfahrten und werden nur an jene Länder ausgegeben, die für den Drittlandverkehr spezielle Genehmigungen benötigen (siehe Abschnitt 2.2.);
5. **Belohnungsgenehmigungen:** diese Genehmigungsart ist eine spezielle Genehmigungsform (im Regelfall Loco-, Transit- oder Drittlandgenehmigungen), die als Belohnung für durchgeführte Fahrten auf der rollenden Landstraße zugeteilt werden.

Die vorstehenden Genehmigungsarten können zusätzlich mit verschiedenen Auflagen oder Einschränkungen versehen sein (zB hinsichtlich der Bedingungen im Drittlandverkehr gemäß Abschnitt 2.2.). Die Genehmigungen werden als Einzelgenehmigungen (siehe Abs. 2 und 3) erteilt. Muster der Kontingentgenehmigungen sind in der internen Findok enthalten.

(2) Einzelgenehmigungen gelten, sofern in den Genehmigungen nicht mehrere Fahrten gestattet sind, grundsätzlich für eine Hin- **und** Rückfahrt. Bei der **Russischen Föderation** und bei der **Ukraine** gelten die Genehmigungen jedoch nur für **eine** beladene Fahrt in **eine** Richtung (da Leerfahrten genehmigungsfrei sind); demnach sind für eine beladene Hinfahrt und eine beladene Rückfahrt **zwei** Genehmigungen erforderlich. Die Einzelgenehmigungen sind hinsichtlich jeder durchgeführten Fahrt zu entwerfen (siehe Abs. 9).

(3) Die Genehmigungen können mit Auflagen verbunden sein, dass sie an die Verwendung von LKW, die bestimmten **Sicherheits- und Umweltstandards** entsprechen, gebunden sind. Welchen Sicherheits- und Umweltstandards die LKW entsprechen müssen, ist auf der Genehmigung angegeben, ebenso welcher Nachweis hierfür im Fahrzeug mitzuführen ist.

Hinweis: In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um die Nachweise für „green lorry“ (auch EURO II), „EURO III sicher“, „EURO IV sicher“, „EURO V sicher“ oder „EURO VI sicher“.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Genehmigungen muss bei der Einreise so bemessen sein, dass die Zeit für die gesamte Fahrtstrecke im Bundesgebiet einschließlich der damit verbundenen Manipulationen (Be- bzw. Entladung des Fahrzeuges) in die Gültigkeitsdauer fällt. Eine Genehmigung für die Folgezeit kommt nur in Fällen unvorhergesehener Ereignisse (zB Unfall) in Betracht.

(5) Im Ausland erfolgte Umschreibungen von Genehmigungen für ein anderes Fahrzeug sind nur anzuerkennen, wenn sie von einer dort zur Ausgabe der Genehmigungen berechtigten Stelle erfolgt sind. Bestehen Zweifel, ob die Umschreibung einer Genehmigung durch eine berechtigte Stelle erfolgt ist, ist eine Kopie der Genehmigung an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 0.2. Abs. 6) zur Prüfung zu übermitteln. Die Weiterfahrt des Fahrzeuges ist jedoch zu gestatten.

(6) Als Anlage 1 ist eine Übersicht über die Genehmigungspflicht im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße angeschlossen, die auch die jeweils zu beachtenden Ausnahmen enthält.

(7) Wenn mit einem Fahrzeug, für das sowohl inländische als auch ausländische Zulassungen (Kennzeichen) vorhanden sind, im grenzüberschreitenden Güterverkehr gewerbsmäßige Beförderungen durchgeführt werden, richtet sich die güterbeförderungsrechtliche Genehmigungspflicht danach, mit welchem Kennzeichen der Grenzübertritt erfolgt. Erfolgt der Grenzübertritt mit ausländischem Kennzeichen, so bedarf der Gütertransport einer güterbeförderungsrechtlichen Genehmigung.

(8) Gemäß [§ 9 Abs. 1 GütbefG](#) haben die Unternehmer dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Kontingentgenehmigungen bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt (einschließlich der Angabe von Ort und Datum der Einreise) und

erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden. Gemäß [§ 9 Abs. 2 GütbefG](#) haben die Lenker die Kontingentgenehmigungen bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(9) Die Entwertung der Einzelgenehmigungen erfolgt durch Ansetzen des Datums der Ein- bzw. Ausreise im Genehmigungsformular, wobei dies grundsätzlich vor der Einreise in das österreichische Staatsgebiet zu erfolgen hat. Werden nur österreichische Binnengrenzen überschritten, hat diese Entwertung auf folgende Arten zu erfolgen:

1. Ansetzen eines Kontrollvermerkes in den Genehmigungen durch Kontrollorgane einer zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, **oder**
2. Entwertung durch ein bei verschiedenen Grenzübergängen vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie aufgestelltes Entwertungsgerät – die Geräte stempeln Datum, Uhrzeit und Stationsnummer, **oder**
3. Entwertung durch einen Mitarbeiter eines vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beauftragten Unternehmens; derzeit ist nur die Firma Schenker & Co. AG beauftragt, derartige Entwertungen vorzunehmen, **oder**
4. händische Eintragung der erforderlichen Daten durch den Lenker **vor** Eintritt in das Bundesgebiet.

(10) Während der gesamten Güterbeförderung sind im Fahrzeug ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis (zB Frachtbrief oder Ladeauftrag bei Werkverkehr) mitzuführen, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort sowie der Auftraggeber angeführt ist. Der Lenker hat diese Dokumente den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2. Genehmigungen gemäß [§ 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG](#)

Die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß [§ 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG](#) erteilten Bewilligungen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen werden als Einzelgenehmigungen ausgestellt. Hinsichtlich dieser Genehmigungen gilt Abschnitt 2.1.1. Abs. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

2.1.3. CEMT-Genehmigungen

(1) CEMT-Genehmigungen wurden erstmals am 1. Jänner 1974 eingeführt. Mit diesen Genehmigungen kann ein Frächter liberalisiert und unter einheitlichen Bedingungen im Transit bzw. zwischen den Mitgliedstaaten der CEMT Güterbeförderungen durchführen.

CEMT-Genehmigungen berechtigen allerdings nicht

- zur Durchführung von Transporten zwischen CEMT-Mitgliedstaaten und Staaten, die nicht Mitglied der CEMT sind, sowie
- zur Durchführung von Kabotagefahrten.

Als **zusätzliche Auflage** wurde für CEMT-Genehmigungen **ab dem Jahr 2006** festgelegt, dass der Inhaber dieser Lizenz mit einem Standort in einem CEMT Mitgliedstaat berechtigt ist, maximal drei Straßengütertransporte hintereinander innerhalb der CEMT Region außerhalb des Staates der Zulassung des Fahrzeuges auszuführen. Daraus ergibt sich folgende Fahrtenformel:

1. *erste Fahrt*: beladene Fahrt vom Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet;
2. *zweite, dritte und vierte Fahrt*: drei beladene Güterbeförderungen innerhalb des CEMT Gebietes (Leerfahrten und Fahrten außerhalb des CEMT Gebietes sind von dieser Regelung **nicht** betroffen);
3. *fünfte Fahrt*: leere oder beladene Rückfahrt aus dem CEMT Gebiet in den Zulassungsstaat.

Zur Erläuterung wird auf folgendes Beispiel verwiesen:

Fahrten eines in der Ukraine zugelassenen LKWs mit einer CEMT-Genehmigung:

Fahrstrecke	Beurteilung der Fahrt	Anmerkungen
Ukraine —> Ungarn	erste Fahrt aus dem Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet	
Ungarn —> Österreich	erste Fahrt im CEMT Gebiet	
Österreich —> Ukraine	Rückfahrt in den Zulassungsstaat	nach Rückkehr in den Zulassungsstaat beginnen die Fahrten neu zu laufen
Ukraine —> Polen	erste Fahrt aus dem Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet	

Fahrstrecke	Beurteilung der Fahrt	Anmerkungen
Polen —> Russland (mit Transit Ukraine)	Rückfahrt in den Zulassungsstaat	nach Rückkehr in den Zulassungsstaat (auch wenn der Zulassungsstaat transitiert wird) beginnen die Fahrten neu zu laufen
Ukraine —> Deutschland	erste Fahrt aus dem Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet	
Deutschland – —> Italien (Leerfahrt)	Leerfahrten im CEMT Gebiet werden nicht gezählt	
Italien —> Österreich	erste Fahrt im CEMT Gebiet (zweite Fahrt insgesamt)	
Österreich —> Italien	zweite Fahrt im CEMT Gebiet (dritte Fahrt insgesamt)	
Italien —> Österreich (Leerfahrt)	Leerfahrten im CEMT Gebiet werden nicht gezählt	
Österreich —> Ungarn	dritte Fahrt im CEMT Gebiet (vierte Fahrt insgesamt)	nächste CEMT Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
Ungarn —> Iran	Fahrten außerhalb des CEMT Gebietes werden nicht gezählt	nächste CEMT Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
Iran —> Ungarn	Fahrten außerhalb des CEMT Gebietes werden nicht gezählt	nächste CEMT Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
Ungarn —> Österreich	vierte Fahrt im CEMT Gebiet (fünfte Fahrt insgesamt)	Fahrt ist UNZULÄSSIG – Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
Ungarn —> Ukraine	Rückfahrt in den Zulassungsstaat	nach Rückkehr in den Zulassungsstaat beginnen die Fahrten neu zu laufen

(2) Pro CEMT-Genehmigung wird seit dem Jahr 2002 ein **Fahrtenberichtsheft** ausgegeben, in dem chronologisch und lückenlos alle Fahrten eines Jahres, und zwar sowohl Leerfahrten als auch beladene Fahrten, einzutragen sind, und zwar auch dann, wenn eine Teilstrecke ohne Verwendung der CEMT-Genehmigung durchgeführt wird. In den Fahrtenberichtsheften müssen alle grünen Originalblätter eines Jahres (nicht jedoch die weißen Durchschläge) mitgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch jene Fahrtenberichtshefte anzuerkennen sind, wo statt der grünen Originalblätter die weißen Durchschläge im Berichtsheft verbleiben.

Beladene Fahrten sind in den Fahrtenberichtsheften wie folgt zu dokumentieren:

in Spalte 1:

- a) Abfahrtsdatum;
- b) Ankunftsdatum (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsortes);

in Spalte 2:

- a) Beladeort;
- b) Entladeort;

zusätzlich können die auf der Strecke liegenden Grenzübertrittsstellen angeführt werden;

in Spalte 3:

- a) Land der Beladung;
- b) Land der Entladung;

in Spalte 4:

Kfz-Kennzeichen / Zulassungsstaat;

in Spalte 5:

Bruttogewicht der Ladung (Tonnen mit einer Dezimalstelle);

in Spalte 6:

- a) Kilometerstand bei der Abfahrt;
- b) Kilometerstand bei der Ankunft (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsortes);

in Spalte 7:

allfällige Anmerkungen;

in Spalte 8:

Tonnenkilometer (diese Spalte gibt es nur in österreichischen Fahrtenberichtsheften).

Leerfahrten sind in den Fahrtenberichtsheften wie folgt zu dokumentieren:

in Spalte 1:

- a) Abfahrtsdatum;
- b) Ankunftsdatum (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsortes);

in Spalte 2:

- a) Abfahrtsort;
- b) Ankunftsort;

zusätzlich können die auf der Strecke liegenden Grenzübertrittsstellen angeführt werden;

in Spalte 3:

- a) Land der Abfahrt;
- b) Land der Ankunft;

in Spalte 4:

Kfz-Kennzeichen / Zulassungsstaat;

in Spalte 5:

0 für Bruttogewicht der Ladung;

in Spalte 6:

- a) Kilometerstand bei der Abfahrt;
- b) Kilometerstand bei der Ankunft (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsortes);

in Spalte 7:

kann vermerkt werden „LEERFAHRT“ (muss aber nicht).

(3) CEMT-Genehmigungen werden als Genehmigung auf Zeit ausgegeben und können für beliebig viele Fahrten im Sinne von Abs. 1 verwendet werden. Die Genehmigungen können auch für gemietete Fahrzeuge verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) das gemietete Fahrzeug muss ausschließlich in der Disposition des Mieters stehen (Nachweis: Frachtbrief);
- b) die CEMT-Genehmigung muss auf den Mieter ausgestellt sein;
- c) der Mietvertrag muss mitgeführt werden;
- d) der LKW-Lenker muss zum Betrieb des mietenden Transporteurs gehören (Nachweis durch Arbeitsbestätigung).

Bei gemischtnationalen Fahrzeugkombinationen stellt die Genehmigung dabei auf das ziehende Fahrzeug ab.

(4) CEMT-Genehmigungen sind für Österreich nicht gültig, wenn sie auf der ersten Seite mit einem Rundstempel (im Durchmesser von 2 cm) mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und dem Buchstaben A, welcher durchkreuzt ist, versehen sind.



(5) Seit dem **1. Jänner 2021** sind alle in Österreich verwendeten CEMT-Genehmigungen (mit Ausnahme der CEMT Umzugsgenehmigungen – siehe Abs. 7) an Kraftfahrzeuge mit **EURO VI Klassifizierung** gebunden. Dies gilt **nur** für die CEMT-Genehmigungen und hat keine Auswirkungen auf bilaterale Kontingentgenehmigungen oder Fahrten mit EU-Lizenzen.

Gemäß [§ 9 Abs. 1 GütbefG](#) haben die Unternehmer dafür zu sorgen, dass die erforderlichen CEMT-Genehmigungen, Fahrtenberichtshefte und Kontrolldokumente (siehe Abs. 4 bis 9) bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt mitgeführt werden. Gemäß [§ 9 Abs. 2 GütbefG](#) haben die Lenker diese Unterlagen bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Muster der CEMT-Genehmigungen und der CEMT-Kontrolldokumente sind in der internen Findok enthalten.

(6) Eine CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) wird als Jahresgenehmigung (grün-orangeses Formular) mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr herausgegeben. Diese Genehmigung ist mit dem folgenden Stempelabdruck in grüner Farbe gekennzeichnet:



Die Genehmigung muss vollständig ausgefüllt sein und bei jedem Transport mitgeführt werden. Überdies sind folgende Unterlagen mitzuführen:

1. ein zur betreffenden Genehmigung gehörendes, behördlich ausgegebenes **Fahrtenberichtsheft** (siehe Abs. 2)
- und**
2. die folgenden Nachweise, in denen jeweils die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final bestätigt wird:
 - a) ein **CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Geräuschverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V/5 sicheres“, „EEV sicheres“ oder „EURO VI/6 sicheres“ Kraftfahrzeug**, für den Folgendes gilt:
 - der Nachweis ist ein hellgrünes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
 - **der Nachweis darf nur ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug betreffen;**
 - Formulare, die vor dem 31. Dezember 2021 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit;

und

- b) ein **CEMT Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Sicherheitsanforderungen**, falls das Fahrzeug einen Anhänger oder einen Sattelaufleger zieht, für den Folgendes gilt:
- der Nachweis ist ein hellgelbes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
 - bis zum 31. März 2009 durften gemäß CEMT GUIDE 2009 auch noch Formulare in der alten Fassung ausgegeben werden, ab 1. April 2009 nur mehr die Neufassung des Dokuments;
 - Formulare, die vor dem 31. März 2009 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit;
- und**
- c) ein **CEMT Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger**, wobei ein solcher Nachweis sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder den Sattelaufleger erforderlich ist, für den Folgendes gilt:
- der Nachweis ist ein weißes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
 - Dieser Nachweis bleibt für jeweils **12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig** und muss danach erneuert werden.

Ohne Fahrtenberichtsheft und CEMT-Kontrolldokument ist eine CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) ungültig.

(7) **CEMT-Umzugsgenehmigungen** ermöglichen dem betreffenden Transportunternehmer die Durchführung von grenzüberschreitenden Umzügen bzw. die dazugehörigen Leerfahrten im Bereich der Mitgliedstaaten der CEMT mit besonders dafür ausgerüsteten Fahrzeugen (in der Regel „Möbelkoffer“). Diese Dauergenehmigungen sind **ohne** Fahrtenberichtsheft zu verwenden.

(8) Die nachfolgenden Staaten sind CEMT-Mitgliedstaaten:

Albanien	Irland	Portugal
Armenien	Italien	Rumänien
Aserbaidtschan	Kroatien	Russland
Belgien	Lettland	Schweden
Bosnien-Herzegowina	Liechtenstein	Schweiz
Bulgarien	Litauen	Serbien
Dänemark	Luxemburg	Slowakei

Deutschland	Malta	Slowenien
Estland	Moldau	Spanien
Finnland	Montenegro	Tschechische Republik
Frankreich	Niederlande	Türkei
Georgien	Nordmazedonien	Ukraine
Griechenland	Norwegen	Ungarn
Großbritannien	Polen	Weißrussland (Belarus)

(9) Eine CEMT-Kurzzeitgenehmigung oder „short-term-license“ (gelbes Formular) ist eine CEMT-Genehmigung, die für einen Monat ausgestellt wird, wobei eine jährliche Genehmigung gegen 12 Kurzzeitgenehmigungen ausgetauscht werden kann. **In Österreich sind Kurzzeitgenehmigungen nicht gültig**, da Österreich zu der betreffenden Resolution Nr. 55 einen Vorbehalt eingelegt hat.

(10) Bei Vorweis einer ungültigen CEMT-Genehmigung ist über den versuchten Missbrauch bei nächster Gelegenheit die für den Ort der Abfertigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) unter Angabe des Namens des Unternehmens, für das die Genehmigung ausgestellt wurde, und der Nummer der Genehmigung fernmündlich zu verständigen. Dabei ist nach Abschnitt 3 vorzugehen. Zu Beweis Zwecken ist eine Kopie der Genehmigung anzufertigen.

(11) Mit einer CEMT-Genehmigung darf jeweils nur **ein** Fahrzeug das Hoheitsgebiet befahren. **Die gleichzeitige Einbringung mehrerer Kraftfahrzeuge mit nur einer CEMT-Genehmigung ist unzulässig.** Ist auf Grund einer Eintragung im Fahrtenberichtsheft davon auszugehen, dass gegen diese Auflage verstoßen worden ist und zwei oder mehr Fahrzeuge gleichzeitig eingebracht worden sind, ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

2.2. Drittlandverkehr

(1) Ein Drittlandverkehr (Beförderung von Gütern aus einem anderen Land als dem die Genehmigung ausgebenden Drittland nach Österreich oder umgekehrt) ist ebenfalls grundsätzlich genehmigungspflichtig. Auf der Genehmigung ist vorgeschrieben, ob der Heimatstaat durchfahren werden muss oder nicht. Genehmigungen gelten jeweils auch für den Drittlandverkehr, sofern dies (in den besonderen Bedingungen, Auflagen und Vorschriften) auf der Genehmigung angegeben ist.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Drittlandverkehr“ auch im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, mit den EWR-Mitgliedstaaten, mit der Schweiz und mit dem Vereinigten Königreich einschließlich Nordirland verwendet wird, dort aber eine andere Bedeutung hat (siehe Abschnitt 1.2.)!

(2) CEMT-Genehmigungen berechtigen immer auch zum Drittlandverkehr, und zwar auch dann, wenn der Heimatstaat nicht durchfahren wird.

(3) Die Feststellung, ob ein Drittlandverkehr vorliegt, ist durch Einsichtnahme in den Frachtbrief zu treffen.

2.3. Leerfahrten

Leerfahrten (auch Zugmaschinen ohne Auflieger) sind grundsätzlich ebenso **genehmigungspflichtig** wie beladene Fahrten.

Genehmigungsfrei sind lediglich folgende Leerfahrten:

- a) Leerfahrten im Zusammenhang mit befreiten Fahrten sowie
- b) Leerfahrten mit Fahrzeugen, die in folgenden Ländern beheimatet sind:
 - Aserbaidshon
 - Georgien
 - Iran
 - Russische Föderation (Russland)
 - Türkei.

2.4. Werkverkehr

(1) Ein **Werkverkehr** liegt vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt werden oder worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zu Verfügung gestellt wurde.
4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören, von ihm auf Abzahlung gekauft worden oder gemietet sein, wobei sie im letzteren Fall die Voraussetzungen der [Richtlinie 2006/1/EG](#) über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr erfüllen müssen (siehe Abschnitt 2.6.).

5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Zum Unternehmen gehören auch alle Zweigniederlassungen, weitere Betriebsstätten udgl. sowie die auch nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen.

(3) Werkverkehre unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

2.5. Überstellungsfahrten

(1) Die Beförderung eines neuen oder gebrauchten Fahrzeuges (ohne Ladung) einschließlich dem dazugehörenden Anhänger von einem Ort zu einem anderen stellt keine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern dar und fällt daher auch nicht unter die Bestimmungen des [Güterbeförderungsgesetzes 1995](#). Das Transportfahrzeug selbst kann nicht als befördertes Gut qualifiziert werden.

(2) Überstellungsfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

2.6. Gemietete Fahrzeuge

Bei der Verwendung von Mietfahrzeugen sind gemäß [§ 6 Abs. 4 GütbefG](#) (und gemäß der [Richtlinie 2006/1/EG](#)) folgende Dokumente mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen:

- ein Vertrag über die Vermietung des Fahrzeuges aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen, und,
- sofern der Lenker nicht der Mieter ist, ein Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

2.7. Ausnahmen

(1) Gemäß [§ 1 GütbefG](#) gilt dieses Gesetz **nicht** für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 2,5 Tonnen nicht übersteigt. Diese Regelung gilt allerdings **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 0.1.2. Abs. 3). Für den **Drittlandverkehr** gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

(2) Eine güterbeförderungsrechtliche Genehmigung ist ferner nicht erforderlich für Hilfstransporte sowie für Transporte von Gegenständen, die ausschließlich zur Verwendung der Schutztruppe der Vereinten Nationen oder im Rahmen anderer friedenserhaltender Operationen der Vereinten Nationen bestimmt sind. Diese Ausnahmen gelten auch für allfällige Leerabhol- oder Leerrückfahrten vor oder nach solchen Transporten.

(3) Sonderformen der Beförderung im begleiteten und unbegleiteten kombinierten Verkehr sind – sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden – vom Güterbeförderungsgesetz ebenfalls ausgenommen (siehe Abschnitt 2.7.1. und Abschnitt 2.7.2.).

(4) Weitere auf [§ 7 Abs. 4 GütbefG](#) basierende bzw. vertraglich vereinbarte Ausnahmen siehe Anlage 1. Diese Ausnahmen gelten allerdings ausschließlich im grenzüberschreitenden Verkehr und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (siehe Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt, außer dies ist anders angegeben.

2.7.1. Begleiteter Kombierter Verkehr

(1) Ein begleiteter kombinierter Verkehr Schiene-Straße (Rollende Landstraße) liegt vor, wenn neben der Ladungseinheit auch die Zugmaschine während des Schienentransports mitgeführt wird und der Fahrer die Ruhezeit im Liegewagen verbringt.

(2) Eine güterbeförderungsrechtliche Genehmigung ist für Fahrzeuge oder Ladungseinheiten nicht erforderlich, wenn eine Bescheinigung einer Kombiverkehrsgesellschaft darüber vorgewiesen wird, dass eine Beförderung im begleiteten kombinierten Verkehr wegen einer **Störung** dieses Verkehrs nicht möglich ist.

(3) Derzeit betreiben folgende Kombiverkehrsgesellschaften Rollende Landstraßen:

- Firma Rail Cargo Austria AG.

(4) Eine güterbeförderungsrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich für den **Vor- und Nachlauf** bei folgenden begleiteten kombinierten Verkehren:

1. zum und vom Verschiebebahnhof Wels CCT (Combi Cargo Terminal) auf folgenden Routen:
 - A 25 (Welser Autobahn) und A 8 (Innkreis Autobahn), mit Grenzübertritt in Suben,
 - A 25 (Welser Autobahn), A 1 (West Autobahn) und A 7 (Mühlkreis Autobahn),
 - S 10 (Mühlviertler Schnellstraße) mit Grenzübertritt in Wullowitz,
 - A 25 (Welser Autobahn), A 8 (Innkreis Autobahn) und A 1 (West Autobahn),
 - A 25 (Welser Autobahn) und A 1 (West Autobahn) mit Grenzübertritt in Salzburg/Walserberg oder

- der Vor- und Nachlauf für Be- oder Entladetätigkeiten innerhalb eines Umkreises von 70 km Luftlinie um den Terminal Wels;
 - 2. zum und vom Salzburg Hauptbahnhof CCT auf der A 1 (West Autobahn) mit Grenzübertritt in Salzburg/ Walserberg;
 - 3. zum und vom Bahnhof Brennersee CCT auf der A 13 (Brenner Autobahn) mit Grenzübertritt am Brennerpass;
 - 4. zum und vom Bahnhof Wörgl CCT auf der Route A 12 (Inntal Autobahn) mit Grenzübertritt in Kiefersfelden;
 - 5. bei allfälligen RoLa-Verkehren zum und vom Bahnhof Villach Süd CCT auf folgenden Routen:
 - A 2 (Süd Autobahn) mit Grenzübertritt in Arnoldstein,
 - A 2 (Süd Autobahn) und
 - A11 (Karawanken Autobahn) und mit Grenzübertritt im Karawankentunnel.
- (5) Die Vorlage der Bescheinigung einer Kombiverkehrsgesellschaft im kombinierten Verkehr ist erforderlich.

- **Vorlaufverkehr:**

Im Vorlaufverkehr dient als Nachweis der Benützung des begleiteten Kombinierten Verkehrs entweder eine entsprechende Bestätigung auf den Frachtbriefen durch die Firma Rail Cargo Operator (bzw. deren Agenturen Sebert, Schenker/Durmaz), aus der die geplante Nutzung der Rollenden Landstraße ersichtlich ist, oder eine Buchungsbestätigung für die jeweilige Rollende Landstraße.

- **Nachlaufverkehr:**

Als Bestätigung für den grenzüberschreitenden Nachlauf von der Rollenden Landstraße auf den liberalisierten Korridoren zu den unter Abs. 4 genannten Grenzübergängen gilt der CIM/UIRR-RoLa-Frachtbrief mit Stempel des jeweiligen Ankunftsterminals der Rollenden Landstraße.

(6) Bei Ausfall eines Huckepackzuges wird von der Firma Rail Cargo Austria AG eine diesbezügliche Bescheinigung ausgestellt. Eine derartige Bescheinigung darf nur dann ausgestellt werden, wenn der Huckepackzug tatsächlich aufgrund von:

- technischen Gebrechen, erforderliche Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Lok oder Waggons;
- Gebrechen, erforderliche Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Bauarbeiten an der Schieneninfrastruktur,

- tatsächlich stattfindende Streiks oder
- Naturkatastrophen und Elementarereignissen (Lawinen, Schneeverwehungen, Steinschlag, Muren etc.)

an der Fahrt gehindert ist.

Diese Bescheinigungen sind ausschließlich gemeinsam mit der Buchungsbestätigung für den jeweiligen Zug gültig.

Für die **RoLa Salzburg – Ferneti**, wo kein Buchungssystem existiert, ist folgende Sonderregelung vorgesehen:

- Bei Ausfall eines Huckepackzuges auf der Fahrt ab Salzburg wird anstelle der Buchungsbestätigung zusätzlich zur Bescheinigung eine eigene von der Rail Cargo Operator ausgestellte Bescheinigung mit Angabe von Zugnummer, Relation, Datum und Kundendaten (Firma, Kundennummer, LKW-Kennzeichen etc.) ausgestellt.
- Bei Ausfall eines Huckepackzuges auf der Fahrt ab Ferneti wird anstelle der Buchungsbestätigung zusätzlich zur Bescheinigung ein Ticket durch die Alpe Adria Agentur Samer, Triest, ausgestellt.

Die Bescheinigung, der CIM/UIRR ROLA Frachtbrief oder das Ticket ist den Kontrollorganen gemeinsam mit der Bescheinigung einer Kombiverkehrsgesellschaft im Original vorzulegen.

(7) Weitere auf [§ 7 Abs. 4 GütbefG](#) basierende bzw. vertraglich vereinbarte Ausnahmen siehe Anlage 1. Diese Ausnahmen gelten allerdings ausschließlich im grenzüberschreitenden Verkehr und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage**). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt, außer dies ist anders angegeben.

2.7.2. Unbegleiteter Kombierter Verkehr

(1) Beim unbegleiteten kombinierten Verkehr wird nur die Ladungseinheit (Container, Wechselbehälter oder kranbarer Sattelanhänger) auf der Schiene befördert.

(2) Eine Sonderform des unbegleiteten kombinierten Verkehrs stellen die ISU-Züge (= Innovativer Sattelaufleger Umschlag) dar. ISU ermöglicht es, nicht kranbare Sattelaufleger (also Sattelaufleger ohne kranbares Equipment) im unbegleiteten kombinierten Verkehr zu transportieren, wobei der Umschlag auf den Bahnwaggon nicht über einen Kran, sondern mit Hilfe von eigens entwickelten „Hubseilen“ funktioniert.

Für die Beladung wird ein Sattelkraftfahrzeug zunächst auf einer (am Terminalboden ausgelegten) Verladeplattform so positioniert, dass die Räder direkt auf in der Plattform

liegenden „Radgreifern“ (Metallstangen) liegen und auch der Sattelzapfen von einer entsprechenden Hebevorrichtung erfasst wird. Der Sattelanhänger wird nun abgekoppelt, sodass die Hubseile (die am Spreader eines mobilen Umschlaggerätes oder eines Portalkranes befestigt sind) mit den Radgreifern und der Hubtraverse (für den Königszapfen) verbunden werden können (händische Befestigung!).

Der Sattelanhänger wird nun in den Satteltaschenwagen gehoben, wo die Traverse mit dem Stützbock und die Radgreifer gesichert bzw. verriegelt und die Hubseile entfernt (d.h. ausgehängt) werden. Der Waggon ist dann samt beladenem Sattelanhänger bereit zur Abfahrt. Die Entladung erfolgt analog in umgekehrter Reihenfolge.

(2) Die gewerbsmäßige grenzüberschreitende Beförderung von Gütern auf der Straße unterliegt nur dann **nicht der Genehmigungspflicht**, wenn eine Bescheinigung einer Kombiverkehrsgesellschaft darüber vorgewiesen wird, dass eine Fahrt zum/vom ÖBB-Terminal Wels im Zusammenhang mit einer Beförderung im unbegleiteten kombinierten Verkehr durchgeführt wird.

Als Transporteinheit im unbegleiteten kombinierten Verkehr sind von dieser Regelung jedoch nur kranbare und nicht-kranbare (ISU) Sattelaufleger erfasst, die als Ganzes (Chassis und Aufbau) auf/vom Eisenbahnwaggon gehoben werden können und die anhand eines amtlichen Kfz-Kennzeichens identifiziert werden können. **Ausgeschlossen sind daher Container und Wechselaufbauten.**

(3) Da die Zugverbindung im unbegleiteten kombinierten Verkehr von Triest nach Wels („ISU-Zug“) von der Rail Cargo Austria AG betrieben wird, können die Bescheinigungen durch die Rail Cargo Austria AG mit folgenden Bedingungen und Auflagen ausgegeben werden:

- Diese Bescheinigungen gelten nur für den eingetragenen Inhaber und sind nicht übertragbar. Jeder Orts- und Unterwegsverkehr (Binnenverkehr) in Österreich ist nicht gestattet. Sie gilt für Beförderungen nach oder aus Österreich auf wahlweise einer der folgenden Strecken:
 - Terminalstraße 100, 4600 Wels - A 25 - A 8 - Grenzübergang Suben
 - Terminalstraße 100, 4600 Wels - A 25 - A 8 - A 1 - Grenzübergang Walserberg
- Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, die in der Republik Österreich geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und des Straßenverkehrs, zu beachten.
- Diese Bescheinigungen sind bei allen Fahrten auf dem Gebiet der Republik Österreich vollständig ausgefüllt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen samt Buchungsbestätigung oder Hubzettel vorzuweisen.

- Wird diese Bescheinigung ordnungsgemäß ausgefüllt samt Bescheinigung oder Hubzettel vorgewiesen, so ist keine weitere güterbeförderungsrechtliche Bewilligung nach dem Güterbeförderungsgesetz erforderlich.
- Bei Verwendung von Miet- oder Leasingfahrzeugen ist ein Miet- oder Leasingvertrag in deutscher Sprache mitzuführen.

(3) Die Bescheinigungen werden auf einheitlich durchlaufend nummeriertem Sicherheitspapier gedruckt und sind ausschließlich zusammen mit einer Buchungsbestätigung bzw. einem Hubzettel gültig. Zur Ausgabe berechtigt sind:

- Suben: Spedition Sebert
- Terminal Wels: Rail Cargo Austria AG
- Salzburg Walserberg: Spedition Durmaz.

2.7.3. Sondertransporte von unteilbaren Gütern

(1) Gemäß [§ 7 GütbefG](#) wird für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern auf der Straße mit Kraftfahrzeugen von, nach und durch Österreich für nicht in der EU, im EWR oder in der Schweiz ansässige Unternehmer eine Genehmigungspflicht normiert. Diese Genehmigungspflicht bezieht sich grundsätzlich auf die Beförderung von Gütern mit **Kraftfahrzeugen**.

(2) In den meisten bilateralen Vereinbarungen zwischen Österreich und Drittstaaten ist demnach die Genehmigungspflicht ebenfalls ausdrücklich für die Beförderung mit Kraftfahrzeugen normiert. Als **Lastfahrzeug** wird jedes zur Beförderung von Gütern bestimmte Kraftfahrzeug definiert.

(3) In bilateralen Vereinbarungen ist die Befreiung von der Genehmigungspflicht für Kraftfahrzeuge für

„die Beförderung von **unteilbaren Gütern** in Einzelfällen, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes oder hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen für die jeweilige Fahrt von der zuständigen Behörde erteilt wurde“

normiert.

Derartige Beförderungen sind demnach von der Genehmigungspflicht befreit, wenn für das befördernde Lastfahrzeug (Kraftfahrzeug) eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

(4) Die Befreiung von der Genehmigungspflicht ist auch dann gegeben, wenn im Bescheid der Ausnahmegenehmigung zusätzlich zum Anhänger oder Auflieger „ein beliebig wählbares

Zugfahrzeug“ bzw. „Zugfahrzeug wahlweise“ angeführt ist, anstatt eines konkreten Fahrzeuges samt Kennzeichen, solange das verwendete Zugfahrzeug zweifelsfrei dem Adressaten des Bescheides zugeordnet werden kann.

Eine Ausnahmegenehmigung für den Anhänger allein befreit jedoch nicht von der Genehmigungspflicht für das Kraftfahrzeug.

Hinweis: Gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 45 KFG 1967](#) ist eine unteilbare Ladung eine Ladung, die für die Zwecke der Beförderungen auf der Straße nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Schadensrisiken in zwei oder mehr Einzelladungen geteilt werden kann und die auf Grund ihrer Abmessungen oder Massen nicht von einem Fahrzeug, das in jeder Hinsicht den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht, befördert werden kann; als unteilbar gelten auch

a) zu einer unteilbaren Ladung gehörende Ballastgewichte und Zubehör, sofern dieses 10% des Gewichtes der unteilbaren Ladung nicht überschreitet,

b) das Ballastgewicht und Zubehör von Kränen.

Eine Stapelung mehrerer Waren, die jede für sich kein unteilbares Gut darstellt, fällt nicht unter diese Definition.

3. Strafbestimmungen

3.1. Verwaltungsübertretungen

(1) Gemäß [§ 23 GütbefG](#) sind folgende Verstöße gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Regelungen als Verwaltungsübertretungen anzusehen:

1. Durchführung von Beförderungen gemäß [§§ 7 bis 9 GütbefG](#) ohne die hierfür erforderliche Bewilligung oder Nichteinhaltung von Geboten oder Verboten von zwischenstaatlichen Vereinbarungen **als Unternehmer** ([§ 23 Abs. 1 Z 3 GütbefG](#));
2. **als Unternehmer** gegen die Verpflichtung verstößt dafür zu sorgen, dass die Nachweise über die in [§ 7 Abs. 1 GütbefG](#) angeführten Berechtigungen bei jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden ([§ 23 Abs. 1 Z 6 GütbefG](#) iVm [§ 9 Abs. 1 GütbefG](#));
3. **als Unternehmer** nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Belege für Kabotagebeförderungen gemäß [Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden ([§ 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG](#));
4. Verletzung von unmittelbar anwendbaren Vorschriften der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) **als Unternehmer** ([§ 23 Abs. 1 Z 9 GütbefG](#));
5. Beauftragung einer Güterbeförderung **als Versender, Spediteur, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer**, obwohl er hätte wissen müssen, dass dadurch die Bestimmungen der [Kapitel II](#) oder [III der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) verletzt werden ([§ 23 Abs. 1a GütbefG](#));
6. **als Lenker** gegen die Verpflichtung verstößt, die Nachweise über die in [§ 7 Abs. 1 GütbefG](#) angeführten Berechtigungen bei jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen ([§ 23 Abs. 2 Z 2 GütbefG](#) iVm [§ 9 Abs. 2 GütbefG](#));
7. **als Lenker** eine gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) erforderliche Gemeinschaftslizenz und Fahrerbescheinigung oder Belege für Kabotagebeförderungen gemäß [Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) nicht mitführt oder auf Verlangen den Kontrollorganen nicht vorweist ([§ 23 Abs. 2 Z 4 GütbefG](#));

8. **als Lenker** sonstige Bestimmungen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) oder anderer unmittelbar anwendbarer Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße verletzt, sofern dies nicht nach anderen Vorschriften zu bestrafen ist ([§ 23 Abs. 2 Z 5 GütbefG](#)).

Die Verwaltungsübertretungen nach Z 1 bis Z 4, Z 5 und Z 6 bis Z 8 können auch nebeneinander zur Anwendung kommen, weil es denkbar ist, dass bei einer Fahrt sowohl der Unternehmer, der Versender, der Spediteur, der Auftragnehmer, der Unterauftragnehmer als auch der Lenker solche Verstöße begehen.

Bei Verstößen gegen das CEMT Regulativ (etwa Nichtmitführen des Fahrtenheftes, Übertreten der Vorschriften über die Rückfahrt in den Zulassungsstaat, Fehlen der Dokumentation im Fahrtenberichtsheft – siehe Abschnitt 2.1.3.) ist die Anzeige auf Grund der Spruchpraxis der Unabhängigen Verwaltungssenate und des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 19.10.2004, [2000/03/0185](#)) ausschließlich wegen Durchführung einer Güterbeförderung ohne Genehmigung gemäß [§ 7 Abs. 1 GütbefG](#) zu erstatten.

Hinweis: Auf der CEMT-Genehmigung ist unter den Allgemeinen Vorschriften angeführt, dass die Genehmigung zusammen mit dem Fahrtenheft, in dem die internationalen Transporte angegeben sind, im Fahrzeug mitgeführt werden muss und beide den zuständigen Kontrollorganen vorgewiesen werden müssen.

(2) Die Strafbarkeit nach den in Abs. 1 Z 1 bis 3 wiedergegebenen Tatbeständen besteht für Unternehmer nach [§ 23 Abs. 3 GütbefG](#) auch dann, wenn die in [§§ 7 bis 9 GütbefG](#) genannten Verpflichtungen im Ausland verletzt werden. In diesem Fall ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Ahndung örtlich zuständig, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, ansonsten jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgt.

(3) Gemäß [§ 24 GütbefG](#) kann als vorläufige Sicherheit im Sinne des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen oder einer Zuwiderhandlung gemäß [§ 23 Abs. 1 Z 3, Z 6 sowie Z 8 und 9 GütbefG](#) ein Betrag von 1.453 € festgesetzt werden. Die Ermächtigung zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit in der Höhe von 1.453 € für die vorstehend genannten Übertretungen oder Zuwiderhandlungen gilt im Hinblick auf [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) in Verbindung mit [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) auch für die Zollorgane. Bei Verdacht einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung **nicht**. Allenfalls in der Vergangenheit durch die Bezirksverwaltungsbehörden erteilte

diesbezügliche Ermächtigungen werden durch die nunmehrige direkte gesetzliche Ermächtigung gegenstandslos.

(4) Da ab dem 11. August 2001 (Inkrafttreten der Novelle [BGBl. I Nr. 106/2001](#)) auch bei einer Einreise des Fahrzeuges über eine Binnengrenze die Verpflichtung zur Ansetzung eines Kontrollvermerks auf Kontingentgenehmigungen und auf Genehmigungen gemäß [§ 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG](#) besteht (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 9), ist das Fehlen eines Kontrollvermerkes auf einer Kontingentgenehmigung oder auf einer Genehmigung gemäß [§ 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG](#) als ein strafbares Verhalten des Lenkers und allenfalls auch des Unternehmers anzusehen und stellt daher im Hinblick auf [§ 23 Abs. 2 Z 2 GütbefG](#) und allenfalls auch auf [§ 23 Abs. 1 Z 6 GütbefG](#) Verwaltungsübertretungen dar.

Hinweis: Der Kontrollvermerk ist vor/bei Eintritt in das Bundesgebiet durch den Lenker auf den Genehmigungen anzubringen. Ein Anbringen im Bundesgebiet (zB im Zuge einer Kontrolle) ist allenfalls als Verwaltungsübertretung anzusehen.

Keine Verwaltungsübertretung stellt es allerdings dar, wenn ein Lenker, der über eine Binnengrenze eingereist ist, einer Kontrollstelle anlässlich der Ausreise über eine Drittlandsgrenze eine Genehmigung ohne Kontrollvermerk zur Ansetzung eines Kontrollvermerks vorlegt.

3.2. Verfahren bei festgestellten Verwaltungsübertretungen

(1) Bei Fehlen der erforderlichen Lizenzen, Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie Nichtübereinstimmung der Angaben ist wie folgt vorzugehen:

1. befindet sich das Fahrzeug noch nicht auf österreichischem Hoheitsgebiet, ist der **güterbeförderungsrechtliche** Abfertigungsantrag zurückzuweisen (faktische Amtshandlung);
2. befindet sich das Fahrzeug bereits auf österreichischem Hoheitsgebiet, so ist gemäß [§ 9 Abs. 5 GütbefG](#) die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (faktische Amtshandlung). Über jede Anordnung der Unterbrechung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Solange die Anordnung zur Unterbrechung der Fahrt aufrecht ist, darf das Kraftfahrzeug nur nach den Weisungen der Zollorgane oder der Bezirksverwaltungsbehörde in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder die erfolgten Weisungen sind die Zollorgane berechtigt, die Fortsetzung der Güterbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren der Fahrzeuge, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Diese Zwangsmaßnahmen sind

aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung (zB durch Nachbringen der Genehmigung) weggefallen ist.

(3) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Güterbeförderung nicht aufgehoben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Güterbeförderung mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt zu untersagen, in dem das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß [§§ 37](#) oder [37a VStG](#) geleistet wurde. Bei der Untersagung hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch darüber zu entscheiden, was mit dem Kraftfahrzeug und dem beförderten Gut zu geschehen hat.

3.3. Gefälschte Genehmigungen

Besteht der Verdacht, dass Lizenzen, Bescheinigungen oder Genehmigungen gefälscht worden sind, ist Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verstoß gegen das [Güterbeförderungsgesetz 1995](#) zu erstatten. Dabei ist nach Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2. vorzugehen. Daneben ist im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige wegen Urkundenfälschung ([§ 223 StGB](#)) einzubringen. Die betreffenden Urkunden sind einzuziehen und der Staatsanwaltschaft gemeinsam mit der Anzeige als Beweismittel zu übersenden. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 0.2. Abs. 6) zu übermitteln. Die Weiterfahrt des Fahrzeuges ist in einem solchen Fall nur zu gestatten, wenn eine gültige Lizenz, eine gültige Bescheinigung oder eine andere gültige Genehmigung vorgelegt wird.

Anlage 1

Übersicht über die Genehmigungspflicht im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße

Albanien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 1 des Abkommens vom 23. Juli 1973, BGBI. Nr. 463/1973	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von Postsendungen;
4. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
5. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
6. Beförderung von Leichen;
7. Beförderung humanitärer und medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
8. Beförderung von Ersatzteilen für See- und Binnenschiffe sowie Flugzeuge;

9. Leerfahrt eines im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuges, das ein Lastfahrzeug ersetzen soll, welches im anderen Staat als dem seiner Zulassung ausgefallen ist, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Ersatzfahrzeug auf Grund der für das ausgefallene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
10. Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen sowie Messegut;
11. Gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
12. Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
13. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen (zB mit CEMT - Umzugsgenehmigungen);
14. die Beförderung von unteilbaren Gütern in Einzelfällen, sowie sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird, und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt erteilt wurde (siehe Abschnitt 2.7.3.);
15. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.
Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen **nicht** unter diese Ausnahmeregelung.

Armenien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 1 des Abkommens vom 29. Juni 2009, BGBl. III Nr. 130/2009	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Lastfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichtes der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
2. Beförderung hochwertiger Waren (zB Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Leerfahrt eines im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuges, das ein Lastfahrzeug ersetzen soll, welches im anderen Staat als dem seiner Zulassung ausgefallen ist, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Ersatzfahrzeug auf Grund der für das ausgefallene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für See- und Binnenschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung humanitärer und medizinischer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
7. Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen sowie Messegut;

8. Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
11. Beförderung von Postsendungen;
12. Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
13. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
14. gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
15. Beförderung von unteilbaren Gütern in Einzelfällen, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt erteilt wurde (siehe Abschnitt 2.7.3.).

Aserbaidtschan

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
§ 7 GütbefG	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. Leerfahrten unterliegen NICHT der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;

7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Belgien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Bosnien-Herzegowina

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Vereinbarung vom 13. Juni 2003, BGBI. III Nr. 62/2003	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 3) ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;

7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.
Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen **nicht** unter diese Ausnahmeregelung.

Bulgarien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die Gemeinschaftslizenzpflicht wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Dänemark

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Deutschland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Estland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Finnland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Frankreich

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Georgien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
§ 7 GütbefG	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. Leerfahrten unterliegen NICHT der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;

7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Griechenland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Großbritannien (einschließlich Nordirland)

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Handels- und Kooperationsabkommen Großbritannien und Nordirland	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Lizenz des Vereinigten Königreichs für die Gemeinschaft bzw. einer EU-Gemeinschaftslizenz in Verbindung mit einem Fahrerqualifizierungsnachweis und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.6. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Lizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.6.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.6.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.6.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderung von Medikamenten oder medizinischen Geräten in Notfällen;
5. der Werkverkehr;
6. der Transport mit Fahrzeugen nicht über 40 km/h.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Iran

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 5 des Abkommens, BGBl. Nr. 329/1989	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen NICHT der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
6. Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken, die für Ausstellungen und Messen bestimmt sind;
7. Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zum Personentransport und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art zu und von Flughäfen;
9. Beförderung von Postsendungen;
10. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
11. Beförderung von Gütern mit Überlänge oder Übergewicht, unter der Bedingung, dass der Beförderer entsprechend den nationalen Straßenverkehrsvorschriften im Besitz der erforderlichen besonderen Genehmigung ist.

Irland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Island

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 Tonnen nicht übersteigt oder deren höchste zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Italien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Kosovo

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Provisorische Vereinbarung vom 25. Mai 2011	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (einsprachig/zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.
Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen

oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen **nicht** unter diese Ausnahmeregelung.

Kroatien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Lettland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die Gemeinschaftslizenzpflicht wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Liechtenstein

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Litauen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Luxemburg

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Malta

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

***Hinweis:** Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.*

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Moldau

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Vereinbarung vom 20. September 1996, BGBL. III Nr. 118/2008	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;

8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr

Angesichts der erheblichen Störungen, mit denen der Verkehrssektor in der Republik Moldau aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine konfrontiert ist, müssen Betreiber der Republik Moldau alternative Transitstrecken im Straßenverkehr durch die Europäische Union und neue Märkte für die Ausfuhr ihrer Waren finden. Im Hinblick darauf, dass wichtige Transportrouten durch die Ukraine für moldawische Ausfuhren nicht zugänglich sind und es dringend geboten ist, die Lieferketten und die Ernährungssicherheit zu schützen, indem alternative Routen aus der Republik Moldau durch das Gebiet der Europäischen Union genutzt werden, wurde zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Moldau andererseits das [Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr](#) geschlossen, das seit 27. Juni 2022 vorläufig anzuwenden ist und bis zum **31. Dezember 2025** gilt.

- Dieses Abkommen gilt für die gewerbliche Beförderung von Gütern auf der Straße im Transit durch die Vertragsparteien und im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Vertragsparteien. **Nicht unter die Bestimmungen des Abkommens fallen:**
 - Beförderungen, die mit CEMT-Genehmigungen (siehe Abschnitt 2.1.3.) durchgeführt werden;
 - Beförderungen innerhalb eines EU-Mitgliedstaats (Kabotage, siehe Abschnitt 0.1.2. Abs. 3);
 - Beförderungen zwischen EU-Mitgliedstaaten;
 - der Transit durch das Gebiet der anderen Vertragspartei im Rahmen der Beförderung von Gütern zwischen Drittländern.
- **Begriffsbestimmungen:**
 - Vertragsparteien sind die EU-Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Moldau andererseits;
 - „Güterkraftverkehrsunternehmer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die in einer Vertragspartei gemäß dem Recht dieser Vertragspartei niedergelassen ist und zu gewerblichen Zwecken Güter befördert und von dieser Vertragspartei für die grenzüberschreitende gewerbliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen zugelassen ist;

- „Fahrzeug“ ist ein in einer Vertragspartei zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einer Vertragspartei zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Beförderung von Gütern verwendet werden;
 - „Transit“ ist die Beförderung von Fahrzeugen ohne Be- oder Entladen von Gütern im Gebiet einer Vertragspartei durch einen in der anderen Vertragspartei niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer;
 - „bilaterale grenzüberschreitende Beförderung“ ist eine beladene Fahrten mit einem Fahrzeug aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung des Güterkraftverkehrsunternehmers in das Gebiet der anderen Vertragspartei und umgekehrt, mit oder ohne Transit durch das Gebiet eines Drittlands.
- **Güterkraftverkehrsunternehmer sind berechtigt, folgende Beförderungen von Gütern auf der Straße genehmigungsfrei durchzuführen:**
 - a) beladene Fahrten mit einem Fahrzeug, deren Ausgangspunkt und Bestimmungsort sich im Gebiet verschiedener Vertragsparteien befinden, mit oder ohne Transit durch das Gebiet eines Drittlands;
 - b) beladene Fahrten mit einem Fahrzeug aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung in das Gebiet derselben Vertragspartei mit Transit durch das Gebiet der anderen Vertragspartei;
 - c) beladene Fahrten mit einem Fahrzeug in das Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung oder aus diesem Gebiet in ein Drittland mit Transit durch das Gebiet der anderen Vertragspartei;
 - d) Leerfahrten mit einem Fahrzeug in Verbindung mit den Fahrten gemäß den Buchstaben a, b und c.

Montenegro

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Vereinbarung über ein provisorisches Kontingent	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;

8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchstzulässigen Abmessungen für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde (siehe Abschnitt 2.7.3.);
11. Leere Überstellungsfahrten von im anderen Staat erworbenen fabrikneuen Lastkraftwagen;
12. Leere Abholfahrten fabrikneuer Anhänger und Sattelanhänger, sowie leere Fahrten zum Service und leere Fahrten zur Überprüfung nach dem Übereinkommen internationaler Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel (ATP Übereinkommen);
13. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.
Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen **nicht** unter diese Ausnahmeregelung.

Niederlande

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Nordmazedonien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 7 der Vereinbarung vom 21. April 1997, BGBl. III Nr. 93/2001	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;

8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.
Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen **nicht** unter diese Ausnahmeregelung.

Norwegen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Polen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Portugal

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Rumänien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Russische Föderation (Russland)

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 5 des Abkommens vom 3. Juli 1971, BGBI. Nr. 453/1971	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen (gelten nur für eine beladene Fahrt in eine Richtung – siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 2), ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen NICHT der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;

7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen;
11. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
12. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde (siehe Abschnitt 2.7.3.).

Embargomaßnahmen:

Derzeit ist es in Russland niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen gemäß [Artikel 3I der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) verboten, im Gebiet der Union Güter auf der Straße, auch zu Zwecken der Durchfuhr, zu befördern. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann von diesen Verboten Ausnahmen genehmigen (siehe AH-2075 Abschnitt 3A.5). In Österreich ist das BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen zuständig. Ausnahmegenehmigungen werden in Form von **Einzelgenehmigungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG** erteilt, die die Genehmigungen gemäß Artikel 5 des Abkommens vom 3. Juli 1971 ersetzen.

Schweden

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Schweiz

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Artikel 9 des Abkommens über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße	ja, siehe Anm.	ja, siehe Anm.	1. Gemeinschaftslizenz (siehe Abschnitt 1.1.5.); 2. Drittlandverkehr siehe Fußnote 1.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage**) – siehe Abschnitt 1.1.5.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
2. Die Beförderung von Postsendungen im Rahmen der Grundversorgung;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen.
4. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Fußnoten:

- 1) **Drittlandverkehre** sind auch für Schweizer Transporteure nur dann zulässig, wenn der Heimatstaat durchfahren wird.
Die „**große Kabotage**“ (Beförderung von Gütern im gewerblichen Verkehr von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug) ist seit 1. Jänner 2005 unabhängig davon zugelassen, ob das Fahrzeug auf derselben Fahrt und auf der gewöhnlichen Route durch die Schweiz fährt oder nicht (siehe auch Abschnitt 1.1.5. Abs. 3).

Serbien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Vereinbarung über ein provisorisches Kontingent	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;

8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchstzulässigen Abmessungen für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde (siehe Abschnitt 2.7.3.);
11. Leere Überstellungsfahrten von im anderen Staat erworbenen fabrikneuen Lastkraftwagen;
12. Leere Abholfahrten fabrikneuer Anhänger und Sattelanhänger, sowie leere Fahrten zum Service und leere Fahrten zur Überprüfung nach dem Übereinkommen internationaler Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel (ATP Übereinkommen);
13. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.
Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen **nicht** unter diese Ausnahmeregelung.

Slowakei

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Slowenien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Spanien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Tschechien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Türkei

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 des Abkommens vom 7. November 1969, BGBI. Nr. 274/1970	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Drittlandverkehr nur mit besonderer Genehmigung; 3. Leerfahrten unterliegen NICHT der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;

7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zum Personentransport und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art zu und von Flughäfen;
11. Beförderung von Postsendungen;
12. Beförderung von Müll und Fäkalien;
13. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
14. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
15. Abschleppfahrzeuge;
16. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde (siehe Abschnitt 2.7.3.).

Ukraine

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Vereinbarung am 13. November 1997 unterzeichnet	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen (gelten nur für eine beladene Fahrt in eine Richtung - siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 2), ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;

7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.
10. Beförderung von Postsendungen;
11. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
12. Beförderung von Gegenständen für Messen und Ausstellungen;
13. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde (siehe Abschnitt 2.7.3.).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr

Angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist der Verkehrssektor in der Ukraine mit erheblichen Störungen konfrontiert. Im Hinblick darauf, dass traditionelle Transportrouten in der Region nicht zugänglich sind und es dringend geboten ist, die Lieferketten und die Ernährungssicherheit zu schützen, indem alternative Routen über die Straße, vor allem für die Beförderung von Getreide, Brennstoff, Lebensmitteln und anderen Gütern aus der Ukraine in die Union, genutzt werden, wurde zwischen der Europäischen Union einerseits und der Ukraine andererseits das [Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr](#) geschlossen, das seit 29. Juni 2022 vorläufig anzuwenden ist und durch das [Abkommen 2024/1878](#) bis zum **30. Juni 2025** verlängert wurde. Es wird stillschweigend um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert (**bis 31.12.2025**), es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt der anderen Vertragspartei spätestens drei Monate vor dem Ablauf dieses Abkommens mit, dass sie der Verlängerung des Abkommens nicht zustimmt, weil ihr stichhaltige und eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass es infolge des Abkommens zu einer erheblichen Störung auf ihrem Kraftverkehrsmarkt insgesamt kommt oder dass die Ziele des Abkommens offensichtlich nicht mehr erreicht werden.

- Dieses Abkommen gilt für die gewerbliche Beförderung von Gütern auf der Straße im Transit durch die Vertragsparteien und im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Vertragsparteien. **Nicht unter die Bestimmungen des Abkommens fallen:**
 - Beförderungen, die mit CEMT-Genehmigungen (siehe Abschnitt 2.1.3.) durchgeführt werden;
 - Beförderungen innerhalb eines EU-Mitgliedstaats (Kabotage, siehe Abschnitt 0.1.2. Abs. 3);
 - Beförderungen zwischen EU-Mitgliedstaaten;
 - der Transit durch das Gebiet der anderen Vertragspartei im Rahmen der Beförderung von Gütern zwischen Drittländern.
- **Begriffsbestimmungen:**
 - Vertragsparteien sind die EU-Mitgliedstaaten einerseits und die Ukraine andererseits;
 - „Güterkraftverkehrsunternehmer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die in einer Vertragspartei gemäß dem Recht dieser Vertragspartei niedergelassen ist und zu gewerblichen Zwecken Güter befördert und von dieser Vertragspartei für die grenzüberschreitende gewerbliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen zugelassen ist;
 - „Fahrzeug“ ist ein in einer Vertragspartei zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einer Vertragspartei zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Beförderung von Gütern verwendet werden;
 - „Transit“ ist die Beförderung von Fahrzeugen im Gebiet einer Vertragspartei ohne Be- oder Entladen von Gütern durch einen in der anderen Vertragspartei niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer;
 - „bilaterale grenzüberschreitende Beförderung“ ist eine beladene Fahrten mit einem Fahrzeug aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung in das Gebiet der anderen Vertragspartei und umgekehrt, mit oder ohne Transit durch das Gebiet eines Drittlands.
- **Güterkraftverkehrsunternehmer sind berechtigt, folgende Beförderungen von Gütern auf der Straße genehmigungsfrei durchzuführen:**
 - a) beladene Fahrten mit einem Fahrzeug, deren Ausgangspunkt und Bestimmungsort sich im Gebiet verschiedener Vertragsparteien befinden, mit oder ohne Transit durch das Gebiet eines Drittlands;

- b) beladene Fahrten mit einem Fahrzeug aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung in das Gebiet derselben Vertragspartei mit Transit durch das Gebiet der anderen Vertragspartei;
- c) beladene Fahrten mit einem Fahrzeug in das Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung oder aus diesem Gebiet in ein Drittland mit Transit durch das Gebiet der anderen Vertragspartei;
- d) Leerfahrten mit einem Fahrzeug in Verbindung mit den Fahrten gemäß den Buchstaben a, b und c.

- **Verpflichtungen:**

- Die Fahrer müssen im Fahrzeug in Papierform eine beglaubigte Kopie oder einen beglaubigten Auszug der Zulassung zur Durchführung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs gemäß Artikel 3 Absatz 2 mitführen.
- Fahrzeuge, mit denen Beförderungen im Güterkraftverkehr im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, müssen auf der Windschutzscheibe einen gut sichtbaren und deutlich erkennbaren Aufkleber tragen. Dieser Aufkleber muss folgendem Muster entsprechen:

**EU-Ukraine Road
Transport Agreement**



*Bilateral Trade and Transit Permitted
Cross-Trade and Cabotage Prohibited*

Länge: 5 cm

- Das Fehlen des Aufklebers während der Durchführung von Beförderungen im Güterkraftverkehr im Rahmen dieses Abkommens gilt als Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Abkommens.
- Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei arbeiten eng zusammen, leisten einander zügig Amtshilfe und übermitteln einander alle sonstigen einschlägigen Informationen, um die Durchführung und die Durchsetzung dieses Abkommens zu erleichtern.

Ungarn

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) oder im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.) und **nicht** auch im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) oder im **innerösterreichischen Verkehr (Kabotage)** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.). Die **Gemeinschaftslizenzpflicht** wird durch diese Ausnahmen nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Usbekistan

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 des Abkommens vom 11. Dezember 2001, BGBl. III Nr. 38/2002	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (einsprachig); 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Die gelegentliche Beförderung von Gütern nach und von Flughäfen bei der Umleitung der Flugdienste;
3. die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
4. die Beförderung von Postsendungen;
5. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
5. die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
7. die Beförderung von Bienen und Fischbrut;
8. die Überführung von Leichen;
9. die Beförderung humanitärer und medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
10. die Beförderung hochwertiger Waren (zB Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen;
11. die Beförderung von Ersatzteilen für See- und Binnenschiffe sowie Flugzeuge;
12. die Leerfahrt eines im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuges, das ein Lastfahrzeug ersetzen soll, welches im anderen Staat als dem seiner Zulassung ausgefallen ist, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Ersatzfahrzeug auf Grund der für das ausgefallene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
13. die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen sowie Messegut;
14. die gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;

15. die Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
16. die Beförderung von unteilbaren Gütern in Einzelfällen, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt erteilt wurde (siehe Abschnitt 2.7.3.).

Weißrussland (Belarus)

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Artikel 3 des Abkommens vom 15. Oktober 1996, BGBl. III Nr. 89/2001	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (zweisprachig) 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	1. CEMT EURO VI-Genehmigung („EURO VI sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein „EURO VI sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;

8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
11. Beförderung von Postsendungen;
12. Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
13. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
14. Beförderung hochwertiger Waren (zB Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen, die von Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet werden;
15. Gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
16. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde (siehe Abschnitt 2.7.3.).

Embargomaßnahmen:

Derzeit ist es in Weißrussland niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen gemäß [Artikel 1zc der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) verboten, im Gebiet der Union Güter auf der Straße, auch zu Zwecken der Durchfuhr, zu befördern. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann von diesen Verboten Ausnahmen genehmigen (siehe AH-2073 Abschnitt 3A.7.). In Österreich ist das BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen zuständig.

Ausnahmegenehmigungen werden in Form von **Einzelgenehmigungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG** erteilt, die die Genehmigungen gemäß Artikel 3 des Abkommens vom 15. Oktober 1996 ersetzen.

Zypern

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Staates ist – und allenfalls Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.

Ausnahmen von der Gemeinschaftslizenzpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt 1.1.3.1.) und von der Genehmigungspflicht im Drittlandverkehr (Abschnitt 1.2.):

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und im **Drittlandverkehr** (Abschnitt 1.2.), **nicht** aber auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes;

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz](#), BGBl. Nr. 111/2010 (Umsetzung der [Richtlinie 97/67/EG](#) über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.);
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Nicht angeführte Länder

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
§ 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG	ja	ja	1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. Leerfahrten unterliegen der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).

Ausnahme von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.7.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 2,5 Tonnen beträgt.